

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen

Landesdirektion Sachsen

nachrichtlich:

Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Ihr-e Ansprechpartner/-in

Dr. Attiya Khan
Sebastian Mähner
Durchwahl
Telefon +49 351 564 56236
Telefax +49 351 564 55209

attiya.khan@
sms.sachsen.de*

sebastian.maeh-
ner@sms.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5012/181/15-2022/3125

Dresden,
6. Januar 2022

Erlass zur Verlängerung der Elften Muster-Allgemeinverfügung - Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen - durch die Landkreise und Kreisfreien Städte und Priorisierung bei der Kontaktpersonennachverfolgung

Erlasse des SMS vom 25. November 2020, 14. Januar 2021, 8. Februar 2021, 15. März 2021, 16. April 2021, 19. Mai 2021, 24. Juni 2021, 13. Juli 2021, 9. August 2021, 8. September 2021, 21. September 2021, 21. Oktober 2021, 16. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. November 2021 wurden zuletzt Anpassungen der Allgemeinverfügung (AV) vorgenommen, welche den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen durch das SMS übermittelt wurden.

Aufgrund der Ausbreitung der besorgniserregenden Virusvariante Omikron werden umfangreiche Änderungen zur Isolierung von positiv getesteten Personen, zum Kontaktpersonenmanagement, zur Verfahrensweise für Angehörige der kritischen Infrastruktur sowie für den Entschädigungsprozess erwartet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und die notwendigen gesetzlichen Regelungen werden im Detail erst in der 2. KW vorliegen.

Angesichts der am 16. Januar 2022 endenden Gültigkeit bietet es sich an, die aktuellen Allgemeinverfügungen zu verlängern, bis die erwarteten Änderungen feststehen und deren konkrete Umsetzung zwischen SMS, LDS und den Gesundheitsämtern abgestimmt ist.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben rechtzeitig die Geltung der Allgemeinverfügungen, die sie in Umsetzung der Elften Muster-Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (Erlass des SMS vom 16. November 2021) erlassen haben, bis zum **23. Januar 2022** zu verlängern.

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Referat 23 | Öffentlicher Gesundheitsdienst, Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter <https://www.sachsen.de/infostelle-kontakt>

In Vorwegnahme der Anpassungen und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Gesundheitsämter wird für diese Zwischenphase folgende Verfahrensweise zum Umgang bei Verdacht oder Nachweis auf das Vorliegen der Omikronvariante festgelegt:

1. Fortführung der De-Priorisierung beim Kontaktpersonenmanagement; das bedeutet für den schulischen Bereich die Anwendung des Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22.
2. Einheitliche Absonderungsdauer von zehn Tagen für alle engen Kontaktpersonen.
3. Absonderung der geimpften und genesenen Kontaktpersonen (in der Regel Hausstandsangehörige) ohne Möglichkeit der Verkürzung der Absonderung.
4. Von der Absonderung ausgenommen sind dreifach geimpfte Kontaktpersonen und grundimmunisierte, neu genesene Personen.
5. Die Verkürzung der Absonderungszeit für positiv getestete Personen, die asymptomatisch und vollständig geimpft sind, ist auch hier möglich.
6. Es besteht keine Pflicht zur Testung während der Absonderungszeit.

Sobald Abweichungen von dieser Verfahrensweise kurzfristig möglich sind, werden die Gesundheitsämter zeitnah informiert.

Begründung:

Zuständige Behörden im Sinne des IfSG sind gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des SMS zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (vorbehaltlich der §§ 2 bis 7) die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen unterliegen der Fachaufsicht der Landesdirektion Sachsen (Fachaufsichtsbehörde gemäß § 123 Abs. 1 SächsGemO und § 65 SächsLKrO).

Das SMS (oberste Fachaufsichtsbehörde) kann gemäß § 17 Absatz 4 und § 18 Nummer 1 SächsVwOrgG bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Staatsbehörde (Landesdirektion Sachsen) ausüben (d. h. auch der Kommune die gebotenen fachaufsichtlichen Weisungen erteilen), sog. Selbsteintrittsrecht. Die fachliche Begründung ist der Muster-Allgemeinverfügung zu entnehmen.

Da die betroffenen Personen häufig in unterschiedlichen Landkreisen und Kreisfreien Städten wohnen, arbeiten, den Arzt aufsuchen oder sich testen lassen, ist grundsätzlich eine landeseinheitliche Umsetzung der genannten Muster-Allgemeinverfügung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.